

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1818**

20.6.1818 (Nr. 169)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 169.

Samstag, den 20. Jun.

1818.

Baiern. (Königl. Edikt über die äussern Verhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.) — Freie Stadt Frankfurt. — Frankreich. — Großbritannien. — Italien. — Oestreich. — Preussen. (Tod des F. M. Grafen v. Kalkreuth.) — Schwetz.

## Baiern.

Nürnberg, den 17. Jun. Se. Maj. der König haben, verindgt Rescript vom 8. d., das Generalkommando Würzburg hierher zu verlegen, und die Führung desselben, unter der Benennung, Generalkommando Nürnberg, dem hier stationirten Gen. Lieut. Grafen Beckers provisorisch zu übertragen geruht. — Zu Banz zeichnete sich die vaterländische Feier bei Einführung der neuen Verfassung des Königreichs dadurch aus, daß der Herzog Wilhelm und dessen Familie dabei so zu sagen präsidirten. Nach der am Herrschaftsgerichte vollzogenen Verkündigung der neuen Konstitutionsurkunde wohnten die höchsten Herrschaften dem feierlichen Gottesdienste bei, und gestatteten hierauf einer Deputation des Herrschaftsgerichts den persönlichen Vortrag ihrer Gefühle und Glückwünsche bei dieser großen Nationalbegebenheit. Der Herzog geruhte, denselben folgendermaßen zu beantworten: „Ich vernehme gerne die Aeußerungen, welche sie mir ausdrücken; mit Recht zählen sie auf die warme Theilnahme, die ich an dem freudigen Ereignisse, das wir heute feiern, nicht allein als Aignat des Regentenhauses nehme, sondern, und besonders noch, nach den gewohnten Regungen meines Herzens bei allem, was Baierns Volke frommen kann. Und so vereinige ich mich denn auch mit Ihnen allen zum innigen Danke für den hochherzigen Monarchen, der seinen Unterthanen ein solches Geschenk machte, und stimme von ganzem Herzen mit Ihnen ein: Hoch und lange lebe der König!“

Das in dem 9. Paragraphen des IV. Titels unserer neuen Verfassungsurkunde erwähnte Edikt über die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften (Sb. Nr. 154), lautet wörtlich wie folgt: I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse. Erstes Kapitel. (Religions- und Gewissensfreiheit.) §. 1. Jedem Einwohner des Reichs ist durch den 9. §. des IV. Titels der Verfassungsurkunde eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. §. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher

Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden. §. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hierzu die königl. ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden näheren Bestimmungen erfordert. §. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten. Zweites Kapitel. (Wahl des Glaubensbekenntnisses.) §. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatsbürger nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen. §. 6. Derselbe muß jedoch das hierzu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben. §. 7. Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht. §. 8. Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten. §. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionsänderung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das königl. Staatsministerium des Innern zu berichten. §. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden. §. 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe aber hat keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden, ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist. Drittes Kapitel. (Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.) §. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hierbei sein Bewenden. §. 13. Die Gültigkeit solcher

Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung, lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen. §. 14. Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen. §. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte. §. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder. §. 17. Die Ehescheidungen oder alle sonstigen rechtsgültigen Ausfahrungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben. §. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmter Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren, dem bestehenden Ehevertrag gemäß, durch die Konfirmation oder die Kommunion bereits in die Kirche einer andern Konfession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind. §. 19. Pflögkinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten. §. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden, in Beziehung auf den Religionsunterricht, ehelichen Kindern gleich geachtet. §. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt; sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen. §. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, sofern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsorts. §. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Paten haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern. (F. f.)

#### Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 18. Jun. Unsere Zeitungen enthalten folgende Benachrichtigung: „Zu Auseinandersetzung des Schulden- und Pensionswesens der ehemaligen beiden Reichskreise Kur- und Oberrhein unter

den betheiligten Regierungen, hat die hohe deutsche Bundesversammlung in ihrer 43. Sitzung des vorigen Jahres sich veranlaßt gesehen, die Krone Baiern und Kurhessen zu ersuchen, die Einleitung zu diesem Geschäft zu übernehmen. Beide allerhöchste Höfse haben hierauf die Unterzeichneten zu Kommissarien ernannt. Da nun zur Einleitung und demnächstigen definitiven Auseinandersetzung desselben es vor allem nothwendig ist, den Passivzustand beider Kreiskassen genau zu kennen und festzustellen, so werden hierdurch alle diejenigen, welche sowohl aus einem Darlehen, als aus Dienst- und sonstigen Verhältnissen, eine Forderung an die vormaligen beiden Kreise, Kur- und Oberrhein, zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche in einer peremptorischen Frist von 3 Monaten von untengesetztem Tag an, vor den unterzeichneten Kommissarien in Loco Frankfurt, mit Angabe der von den Kapitalien rückständigen Zinsen, entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, anzuzeigen, und mit den in ihren Händen befindlichen Originalobligationen, oder sonstigen Urkunden genügend zu belegen, unter dem nothwendigen Nachtheil, daß die bis dahin nicht Erscheinenden von diesem Verfahren ausgeschlossen bleiben, und bei der erfolgenden Auseinandersetzung auf sie keine Rücksicht genommen werden wird. Frankfurt den 16. Jun. 1818. Königl. bayerischer Seits, v. Hefner, Staatsrath. Kurhessischer Seits, v. Mosz, Hofgerichts- direktor.“

#### Frankreich.

Paris, den 16. Jun. Gestern ist ein Theil der Equipagen des Kön. Hauses von hier nach St. Cloud abgegangen. Am 18. d. wird, wie schon früher gemeldet worden, der König sich dahin begeben.

Am 13. d. beschäftigte sich das hiesige Zuchtpolizeigericht mit dem Prozesse gegen einen Kupferstecher und mehrere Bilderhändler, angeklagt, ein Bild, mit der Aufschrift, das Kind des Regiments, worin man Ähnlichkeit mit dem Sohne des Usurpators, und dessen Tendenz um so weniger zweifelhaft finden will, als in den Umgebungen desselben die drei Farben der Revolution erschienen, gefertigt und verkauft zu haben. Am 23. sollen die diesfälligen Verhandlungen fortgesetzt werden. — In der Folge kamen die Prozesse gegen die Verfasser und Verleger des *Surveillant* und der *Bibliothèque historique* vor; beide sollen am 27. d. fortgesetzt werden.

Hr. Benj. Constant ist, wie es heißt, im Begriffe, nach dem Hannoverschen abzureisen, woselbst die Familie seiner Gattin sich befindet.

Am 10. d. ist der Marechal de Camp, Baron von Heiß, Lieutenant des Königs zu Calais, nach einem kurzen Krankenlager im 54. Jahre seines Alters gestorben.

Der Gen. Lieut. d'Ecquevilly, Pair von Frankreich, kündigt ein nächstens von ihm herauszugebendes Tagebuch der Feldzüge der Division unter den Befehlen des Prinzen von Conde' von 1792 bis 1800 ic. an.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 73<sup>7</sup>/<sub>8</sub>, und die Bankaktien zu 1660 Fr.

### Großbritannien.

London, den 11. Jun. Unmittelbar nach der gestern im Auszuge mitgetheilten Rede des Prinzen Regenten, nahm der Lord-Kanzler das Wort, und sagte: „Es ist der Wille und das Gutbefinden Sr. Kön. Hoh., des im Namen und von Seiten Sr. Maj. handelnden Prinzen Regenten, daß das gegenwärtige Parlament aufgelöst werde, und demzufolge ist das Parlament aufgelöst.“ — Die Oppositionsjournale finden diese Art, das Parlament aufzulösen, ungewöhnlich und auffallend; die ministeriellen Blätter, namentlich der Courier, glauben dagegen, daß der Prinz-Regent, indem diese Auflösung in seiner Gegenwart ausgesprochen worden, dem Parlament einen besondern Beweis seiner Achtung gegeben habe. — Die heutige Hofzeitung enthält zwei Proklamationen in Beziehung auf die Wahlen zu dem künftigen Parlament. — Der gestrige Zug des Prinzen Regenten nach dem Parlament war ungewöhnlich glänzend. Seit langer Zeit bemerkte man kein solches Menschengedränge auf den Straßen, und zugleich so viel Ruhe, Anstand und Ehrerbietung. — Ein Schreiben aus Trinidad, das aus sehr achtungswerther Hand kommen soll, meldet, nach einer Depesche des Gouverneurs von Barcelona in Carracas vom 28. März, daß nach einer neuen Niederlage der Insurgenten bei la Boquera und las Puertas am 17. März der Oberbefehlshaber derselben, Simon Bolivar, an beiden Füßen verwundet, und als Gefangener nach Paraparr gebracht worden sey, wo er von den span. Truppen bewacht werde.

### Italien.

Mailand, den 13. Jun. Am 7. d. Abends kam der Erzherzog Rainer, Vizekönig des lombardisch-venetianischen Königreichs, zu Venedig an. Er hielt einen feierlichen Einzug, und wurde von den Einwohnern mit den lebhaftesten Merkmalen der Freude empfangen.

### Oesterreich.

Wien, den 13. Jun. Gleich nach der neulichen Bekanntmachung über die Erhebung der Originalaktien der Nationalbank wurde auf der Börse über mehrere Millionen in diesen Papieren abgeschlossen. Ueberhaupt scheint dieses Institut einst der Stolz Oesterreichs werden zu wollen; die Bank bezieht mehrere wohlthätige Zwecke zugleich; vorzüglich befördert sie den Handel und die Industrie, und verschafft der W. W. zugleich ihren Kredit wieder. Durch das Anrosament sind bereits 200 Mill. W. W. vernichtet; durch die Bank werden um hundert Millionen außer Zirkulation gesetzt, und so scheint es unfehlbar, daß die W. W. wieder den Standpunkt von 1812 zu 125 erreichen wird. Schon hört man von allen Seiten, statt Klagen wegen zu vielen Papiergelds und Mangels an Silber, das Gegentheil; überall fehlt es an W. W.; selbst hier kann man Sil-

ber im Ueberfluß zu 5 bis 6 Proz. haben; W. W. aber ist zu 10 bis 12 Proz. Diskonto auf die ersten Häuser kaum in kleinen Summen zu bekommen. Bedenkt man nun, daß noch wieder 80 bis 85 Mill. durch die Nationalbank getilgt werden, so wird man die Vermuthung, daß der Kurs der W. W. auf 125 kommen muß, nicht übertrieben finden. Zudem werden die Beamten und das Militär schon seit einem Jahr zur Hälfte in Silber bezahlt; ein großer Theil der Staatsschuld wird in Silber verzinst; durch einen wohlthätigen Tilgungsfond werden jährlich bei 20 Mill. Silber in Zirkulation gesetzt, und 40 bis 50 Mill. Obligationen außer Umlauf gebracht. Durch diese wohlthätigen Maßregeln der Regierung stehen alle Staatspapiere dreimal höher, als im Jahr 1812. — Gestern stand hier die Konventionsmünze zu 248 W. W.

### Preussen.

Berlin, den 13. Jun. (Fortsetzung.) Am 10. d. Morgens starb hier im 82. Jahre, am ehrenvollen Ziele eines ruhm- und thatenreichen Lebens, Friedrich Adolph Graf von Kalckreuth, Königl. preuß. Gen. Feldmarschall, Gouverneur der Residenzstadt Berlin, Chef des Regiments Königin Dragoner, Ritter des großen schwarzen und rothen Adlerordens, der russischen Andreas- und Alexander-Newshyordens ic. Er war am 21. Febr. 1737 zu Eisleben geboren. 1795 wurde er Gouverneur von Danzig und Generalinspektor von der ost-, west- und südpreußischen Kavallerie, befehligte im Feldzuge 1806 zwei Reserivedivisionen, vertheidigte 1807 Danzig, und wurde darauf unmittelbar zum Feldmarschall ernannt. Er schloß bald nachher den Tilsiter Frieden ab, wurde gegen Ende des Jahrs Gouverneur von Königsberg, Anfangs 1810 Gouverneur von Berlin, begab sich 1813 als Gouverneur nach Breslau, kehrte 1814 zur Uebernahme des Gouvernements von Berlin zurück, welchem er bis ans Ende seines Lebens vorstand. Preussen, das er stets im Herzen trug, und dem sein Andenken ewig theuer seyn wird, verliert in ihm einen seiner verdienstlichsten und verehrtesten Staatsdiener und Mitbürger.

### Schweiz.

Wie verlautet, hat der Abt von Einsiedlen sich erklärt, die ihm zugedachte Bischofswürde nicht anzunehmen; auch das über diese Erklärung einvernommene Konvent soll sich einstimmig dahin ausgesprochen haben, den Antrag zum Bisthumssitze abzulehnen. Den Berner Luzernschen Abgeordneten in Rom war diese Ernennung völlig unbekannt geblieben. Ihre Unterhandlungen scheitern immer noch die nämlichen Schwierigkeiten zu finden, welche im Maimonat des verstorbenen Jahres bei der Konferenz in Luzern jene lebhaften Einsprüche des päpstl. Nuntius veranlaßten. — Der Prozeß der Ruheförderer in Kanton Unterwalden hat seinen Fortgang, und beweiset, daß auch die Regierungen rein-demokratischer Völker, wenn sie Ordnung und Gerechtigkeit ernstlich wollen, der Justiz ihren Gang lassen können, unbejorgt

am des Wbels Geschrei. Am 8. d. wurden in Stanz wieder mehrere Urtheile erlassen; Kirchmeyer Waser, Altstädeler, wurde um 500 fl., dessen Sohn um 1200 fl., Doktor Vogel um 1500 fl., David Wiman um 150 fl. u. s. w., mit Eingrängung in die Gemeinden und Unterfagung des Besuchs der Versammlungen, gestraft.

In Bezug auf das Verhalten einiger Geistlichen ist die Untersuchung von Seite des Generalvikars eingeleitet. — In der Nacht vom 13. auf den 14. d. wurden zu Bern mehrere Mühlen, im Ganzen 14 Gebäude, ein Raub der Flammen. Vier Menschen wurden dabei schwer verwundet.

## B a d e n.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

19. Jun.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens 47	27 Zoll 10 $\frac{2}{8}$ Linien	14 $\frac{7}{8}$ Grad über 0	Süd	55 Grad	wenig heiter
Mittags 43	27 Zoll 10 $\frac{2}{8}$ Linien	19 $\frac{7}{8}$ Grad über 0	Südwest	44 Grad	trüb, vorüberzieh. Gewitter
Nachts 41	27 Zoll 10 $\frac{2}{8}$ Linien	14 $\frac{7}{8}$ Grad über 0	Südwest	56 Grad	trüb, angenehm

**Mahlberg.** [Früchte-Versteigerung.] Bei der hiesigen Stelle werden Montags, den 22. dieses, Vormittags 9 Uhr, wiederum einige hundert Viertel verschiedener Sorten Brodfrüchten, in abgetheilten kleineren Partien, gegen baare Zahlung öffentlich versteigert; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Mahlberg, den 13. Jun. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.  
Ortwein.

**Sinsheim.** [Früchte-Versteigerung.] Von Großherzoglicher Domainenverwaltung dahier werden am

22. Jun. zu Hilsbach 240 Mtr. Spelz,

23. — zu Weibstadt 70 Mtr. Korn,

24. — zu Sinsheim 120 Mtr. Spelz,

50 Mtr. Haber,

und einige Malter Einkorn,

Nachmittags 1 Uhr, öffentlich versteigert; welches man hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Sinsheim, den 6. Jun. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.  
Schöck.

**Bischofsheim am hohen Steg.** [Schulden-Liquidation.] Diejenigen, welche an den in Sanz gerathenen Bürger und Krämer Johannes Kell von Reuesheim eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche am Montag, den 22. Jun. d. J., vor der Theilungskommission in dem Wirthshaus zur Sonne allda gehörig vorzubringen, oder sich des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse zu gewärtigen.

Bischofsheim am hohen Steg, den 4. Jun. 1818.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Stöber.

**Stein.** [Schulden-Liquidation.] Zur Schuldenliquidation des Johannes Kraus und Michael Argast von Dürrenbüchig haben wir auf Montag, den 22. Jun. d. J., früh um 6 Uhr, vor dem Theilungskommissariat in Idhingen, und des Kiefers Christoph Marbes von Wödingen auf Dienstag, den 23. Jun. d. J., früh um 7 Uhr, in des Boats Weinbrechts Haus in Wödingen, als Tagfahrt anberaumt.

Diejenigen, welche ein Recht oder Forderung an gedachte Personen anzusprechen haben, müssen sich an genanntem Orte und Tag um so bestimmter einfinden, da man nachher zu keiner Befriedigung mehr behüßlich seyn kann.

Stein, den 3. Jun. 1818.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Gold.

**Mannheim.** [Anzeige.] Kaleidoscope, oder das optische Chaos, auch Verschönerungsglas, ein neu erfundenes Instrument, welches die schönsten Dessins zu Borduren, Teppichen, Stickereien, Stricken u. s. w. in unendlicher Verschiedenheit mechanisch anlegt, und zwar so oft es bewegt wird, erscheint ein anderes geregeltes Dessin, und da mehrere tausend Figuren nach und nach, doch schnell, gleichsam überraschend, erscheinen, so gewährt es eine sehr angenehme Unterhaltung.

Dieses Instrument ist verbessert und mit optischen Gläsern versehen in Karton um 1 fl. 48 kr. und 2 fl., in seinem polirtem Holze um 2 fl. 42 kr., 3 fl., 4 fl. und 5 fl., so wie Stativ, um die Dessins zeichnen zu können, um 1 fl. 40 kr., in Partien aber um noch billigere Preise bei Unterzeichnetem zu haben.

Briefe und Gelder werden, so viel als möglich, portofrei erwartet.

Peter Schmuckert,

Spiegel-Fabrikant dahier.

**Karlsruhe.** [Lehrlings-Gesuch.] In eine Material- und Spezereihandlung wird ein junger Mensch von guter Erziehung, gegen billige Konditionen, in die Lehre gesucht. Das Zeit. Komptoir sagt wo.

**Landau.** [Lieferungs-Versteigerung.] Die Lieferung der zu den hiesigen Militärgebäuden benötigten

2,600 kiefernen Dachlatten,

2,700 ditto Dielen,

2,609 ditto Brettern, dann

600,000 Balksteinen,

wird an den Wenigstnehmenden im öffentlichen Versteigerungswege überlassen.

Den einschüßigen Liebhabern wird solches bekannt gemacht, und solche zu dem deswegen auf den 29. dieses Monats, Morgens um 10 Uhr, bestimmten Termin eingeladen, um nach Vernehmung der Lieferungsbedingungen ihre Gebote zu Protokoll zu geben.

Landau, den 16. Jun. 1818.

Königl. Baur. Kriekkommissariat.

Paln.

D r u c k f e h l e r.

In der gestrigen Zeit ist, unter der Rubrik, Mecklenburg-Strelitz, Kant, Ich, zu lesen: Ihre, und in der 1. Z. des 2. Art. von London, Kant, enthalten: erhalten.